

# REGLEMENT ENERGIEEFFIZIENZFÖRDERUNG

(Förderansätze und Bedingungen für Energieeffiziente Geräte)

Inkraftsetzung:  
1. Mai 2025

Stand:  
9. April 2025

Version:  
1.0

Klassifizierung:  
öffentlich

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                   |          |
|----------|---------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Zweck und gesetzliche Grundlage .....</b>      | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Förderberechtigte.....</b>                     | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Förderfähige Massnahmen und Beiträge .....</b> | <b>3</b> |
| 3.1      | Energieeffiziente Haushaltsgeräte.....            | 3        |
| 3.2      | LED-Beleuchtung.....                              | 3        |
| 3.3      | Energieberatung.....                              | 4        |
| <b>4</b> | <b>Antragstellung und Auszahlung.....</b>         | <b>4</b> |
| <b>5</b> | <b>Rechtliche Hinweise .....</b>                  | <b>4</b> |
| 5.1      | Datenschutz .....                                 | 4        |
| 5.2      | Subventionsmissbrauch .....                       | 4        |
| 5.3      | Kumulation von Fördermitteln.....                 | 4        |
| 5.4      | Steuerliche Behandlung.....                       | 4        |
| <b>6</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>              | <b>4</b> |
| <b>7</b> | <b>Schlussbestimmungen .....</b>                  | <b>5</b> |
| 7.1      | Inkrafttreten.....                                | 5        |
| 7.2      | Geltung bisheriger Bestimmungen .....             | 5        |
| <b>8</b> | <b>Anhang (Anmeldeformular) .....</b>             | <b>5</b> |

## 1 Zweck und gesetzliche Grundlage

Die EW Rümlang Genossenschaft unterstützt mit diesem Förderreglement den Einsatz energieeffizienter Geräte sowie die Umsetzung nachhaltiger Energieprojekte. Ziel ist es, den Energieverbrauch zu reduzieren, die Umweltbelastung zu verringern und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz zu leisten.

Dieses Förderreglement basiert auf dem Mantelerlass und den Bestimmungen der revidierten Energieverordnung (EnV) sowie des Energiegesetzes (EnG). Insbesondere bezieht es sich auf die Vorgaben zur Energieeffizienzförderung gemäss Artikel 46b EnG, wodurch Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, zur Senkung des Stromverbrauchs beizutragen.

Das Reglement wird laufend überprüft und an neue gesetzliche Anforderungen angepasst.

## 2 Förderberechtigte

Die Aktion steht ausschliesslich Kundinnen und Kunden von EWR offen und umfasst nur Geräte, die in einer Liegenschaft innerhalb der EWR-Direktversorgungsgebiets genutzt werden. Als Kundinnen und Kunden von EWR gelten ausschliesslich Personen, die direkt Strom von EWR beziehen.

Strombezügerinnen und -bezüger, die einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) angehören, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

## 3 Förderfähige Massnahmen und Beiträge

### 3.1 Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Gefördert wird der Kauf von besonders energieeffizienten Haushaltsgeräten mit hoher Energieklasse.

| Gerätetyp                      | Mindestanforderung  | Förderbetrag (CHF) |
|--------------------------------|---------------------|--------------------|
| Kühlschränke/Gefriergeräte     | Effizienzklasse A-D | 200.–              |
| Geschirrspüler                 | Effizienzklasse A-D | 100.–              |
| Waschmaschinen/ Wäschetrockner | Effizienzklasse A-D | 150.–              |

#### Voraussetzungen:

- Das Gerät muss neu und in der Schweiz zugelassen sein
- Dem Fördergesuch ist zwingend eine Rechnung beizulegen, die das Kauf-/Bestelldatum, den Nettopreis sowie die Lieferadresse ausweist
- Pro Kundennummer wird je ein Gerät pro Kategorie unterstützt
- Das alte Gerät muss fachgerecht entsorgt werden (Nachweis erforderlich)
- Insgesamt werden maximal 300 Geräte pro Jahr unterstützt. Bei Erreichen dieser Zahl vor 31. Dezember, gilt die Aktion als beendet

### 3.2 LED-Beleuchtung

Unterstützt wird die Umrüstung auf LED-Technologie für Haushalte und Unternehmen.

| Massnahme                               | Förderbetrag (CHF) |
|-----------------------------------------|--------------------|
| Umrüstung auf LED (pro 10 Leuchtmittel) | 100.–              |

#### Voraussetzungen:

- Kaufbelege und Entsorgungsnachweise der alten Leuchtmittel sind vorzulegen

### 3.3 Energieberatung

Unterstützt wird eine professionelle Energieberatung zur Identifikation von Einsparpotenzialen.

| Beratungstyp                     | Förderbetrag (CHF) |
|----------------------------------|--------------------|
| Energieberatung durch Fachperson | 300.–              |

#### Voraussetzungen:

- Die Beratung muss von einer anerkannten Fachperson oder Institution durchgeführt werden.
- Ein Beratungsbericht ist einzureichen.

## 4 Antragstellung und Auszahlung

- Anträge sind mit dem offiziellen Online-Anmeldeformular einzureichen.
- Der Antrag muss spätestens 30 Tage nach Anschaffung oder Abschluss der Massnahme eingereicht werden.
- Folgende Dokumente sind erforderlich:
  - Kaufbeleg oder Installationsnachweis
  - Foto oder Entsorgungsnachweis des alten Geräts/Systems

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt innerhalb von ca. 30 Tagen nach Erhalt der Zusage auf das vom Kunden, von der Kundin angegebene Konto.

## 5 Rechtliche Hinweise

### 5.1 Datenschutz

Die im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich zur Bearbeitung des Förderantrags verwendet.

### 5.2 Subventionsmissbrauch

Bei falschen Angaben oder Missbrauch behält sich die EWR rechtliche Schritte vor und fordert bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurück.

### 5.3 Kumulation von Fördermitteln

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die Gesamtfördersumme die Investitionskosten nicht übersteigt.

### 5.4 Steuerliche Behandlung

Förderbeiträge können steuerliche Auswirkungen haben. Es wird empfohlen, die individuelle Situation mit einer Fachperson zu klären.

## 6 Allgemeine Bestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung
- Eine Doppelförderung ist nicht zulässig
- Die EWR kann Anträge ablehnen, wenn die Fördermittel ausgeschöpft sind

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### 7.2 Geltung bisheriger Bestimmungen

Frühere Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrats gelten bis zum Erlass.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 9. April 2025.

Heinz Lusti  
Verwaltungsratspräsident

Jetish Haliti  
Geschäftsführer

## Änderungsnachweis

| Version | Änderungsbeschreibung                           | Tarif | Datum         |
|---------|-------------------------------------------------|-------|---------------|
| 1.0     | Erlass Reglement Energieeffizienzförderung 2025 | Alle  | 9. April 2025 |